Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1872.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 15. September 1872, Z. 24.265,

in Betreff des Anspruches der Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Görz auf die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige.

In Folge des von den k. k. Landesministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses wird denjenigen ordentlichen Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Görz die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte an ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge und sodann die landwirthschaftliche Lehranstalt in Görz mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Juli l. J., Z. 6340/1694-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien, den 15. September 1872.

(Landesgesetzblatt vom 5. Oktober 1872, Nr. 23.)

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. September 1872, Z. 14.527,

an sämmtliche Ortsgemeinden Niederösterreichs in Betreff der Abquittirung der Landesbeiträge zu der ärarischen Bequartierungs-Vergütung.

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß von Seite der Gemeinde-Vorstände oder Quartiermeister dem k. k. Militär Empfangsbestätigungen über Einquartierungs-Entschädigungs-Gebühren einschließlich des Landesbeitrages ausgestellt worden sind, ohne daß von dem k. k.

Militär die Unterkunft sammt Nebenerfordernissen angesprochen und von der Gemeinde beigestellt worden wäre.

Nachdem die Landesbeiträge keine Gebühr für das k. k. Militär bilden, sondern in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 Vergütungen aus Landesmitteln sind, welche lediglich den Quartierträgern zur theilweisen Erleichterung der Einquartierungslast zu Gute kommen sollen, so werden durch den obenerwähnten Vorgang Landesbeiträge einer anderen als ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt.

Der Landesausschuß sieht sich demnach veranlaßt, zur möglichsten Hintanhaltung dieses Vorkommnisses die Gemeindevorstände dringend aufzufordern, dem k. k. Militär nur dann die Landesbeiträge zu quittiren, wenn dieselben nebst den Aerarialgebühren auch wirklich an die Gemeinde gezahlt worden sind.

Bei Ausfolgung der Empfangsbestätigung ist unter Berufung auf §. 2 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 jederzeit von dem betreffenden Transports- oder Truppen-Kommandanten oder demjenigen k. k. Militär, welcher die Zahlung leistet, ein Gegenschein abzuverlangen, welcher mit der ausgefolgten Empfangsbestätigung sowohl hinsichtlich des gezahlten Geldbetrages, als auch der dafür von der Gemeinde beigestellten Anzahl und Gattung von Einquartierungs-Porzionen vollkommen übereinstimmen muß.

Die geleistete Zahlung von Einquartierungs-Gebühren darf daher nie bestätigt oder begegenscheinigt werden, ohne daß die Empfangsbestätigung und der Gegenschein vollständig ausgefüllt sind. Es ist somit unstatthaft, daß die Empfangsbestätigung vom k. k. Militär, der Gegenschein aber durch die Gemeinde erst nachträglich vollständig ausgefüllt werden, weil es dadurch geschehen ist, daß solche Dokumente bei einer späteren Vergleichung derselben nicht übereingestimmt haben.

Von den gesetzmäßigen Gebühren, inklusive des Landesbeitrages, darf unter keinem Vorwande irgend ein Abzug gemacht werden, und wenn derartige oder überhaupt auch andere ungesetzmäßige Anforderungen an den Gemeindevorstand oder Quartiermeister gestellt werden sollten, so ist dies sogleich behufs weiterer Veranlassung zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Die Beistellung der Mittagskost kann nur dann gefordert werden, wenn das Militär als Entschädigung hiefür die volle Durchzugskost-Vergütung, d. i. für das laufende Jahr die Aerarial-Gebühr per 23 kr., dann den Landesbeitrag per 6 kr., zusammen also 29 kr., per Mann und Tag bezahlt.

Gegen Vergütung des bloßen Menagegeldes, welches allmonatlich festgesetzt wird und gegenwärtig mit 14—15 kr. per Mann und Tag bemessen ist, sind die Quartierträger demnach gesetzlich nicht verpflichtet, die Mittagskost beizustellen, und das Militär hat in diesem Falle in Gemäßheit des §. 40 der „Vorschrift über die Einquartierung des Heeres" nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und des Kochgeschirres von den Quartierträgern anzusprechen.

Die Beistellung der Mittagskost gegen Vergütung des bloßen Menagegeldes kann daher auch nie als eine Gebühr gefordert werden, sondern ist, wenn sich ganze Gemeinden oder einzelne Quartierträger hiezu herbeilassen, eine freiwillige Leistung derselben. Auf das Menagegeld wird kein Landesbeitrag gezahlt.

Die Entschädigungs-Gebühren sind in Gemäßheit des §. 34 der „Vorschrift für die Einquartierung des Heeres" und des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 beim Durchzuge noch vor dem Abmarsche, bei länger dauernder Einquartierung von fünf zu fünf Tagen an den Gemeindevorstand oder eigens bestellten Quartiermeister zu bezahlen.

Die über die geleisteten Zahlungen ausgestellten Gegenscheine sind zu sammeln und nach Ablauf des Vierteljahres, also längstens bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres nebst dem Einquartierungs-Protokolle an den Landesausschuß einzuschicken.

Die Drucksorten für die Einquartierungs-Protokolle sowohl, wie auch für die Gegenscheine, werden den Gemeinden über Ansuchen jederzeit von der Landes-Hilfsämter-Direkzion unentgeltlich erfolgt.

Wien, am 17. September 1872.

Der niederösterreichische Landesausschuß.

(Landesgesetzblatt vom 24. Oktober 1872, Nr. 24.)

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. September 1872, Z. 28.656, Mag. Z. 151.403,

betreffend die Anwendung der bezüglich der Leichentransporte erlassenen Bestimmungen auf die Ueberführung von Leichen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 10. d. Mts., Z. 14.676, an das königlich ungarische Ministerium des Innern mit dem Ersuchen gewendet, daß von Seite der königlich ungarischen Behörden bei Leichenüberführungen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den hierlandes bezüglich der Leichentransporte geltenden Bestimmungen Rechnung getragen, insbesondere, daß die vorschriftsmäßige Versargung im doppelten Sarge überwacht, und daß die Leichen nebst dem Todtenbeschaubefunde mit vorgeschriebenem Leichenpasse versehen werden. Die Beilagen des Berichtes vom 4. d. M., Z. 132.673, welcher mich veranlaßt hat, diesfalls die Intervenzion des h. Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen, folgen zurück.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. September 1872, Z. 27.793, Mag. Z. 151.402,

betreffend die Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1870, wornach die im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen keinen Anspruch auf Beistellung eines Naturalquartieres Seitens der Kommune haben.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 9. September l. J. Z. $\frac{9554}{1517}$ V. Nachstehendes anher erlassen:

Mit Rücksicht auf die zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1872 erfolgende Aufstellung von Landwehr-Kadres, wird die Bestimmung der hierstelligen Verordnung vom 17. Juni 1870 Nr. $\frac{5108}{III}$, wornach die im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen auf die Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Kommunen keinen Anspruch haben, aufgehoben, und es tritt demgemäß die Einquartierungsvorschrift des Heeres vom 15. Mai 1851 im Sinne des §. 20 des Landeswehrgesetzes vom 13. Mai 1859 auch in dieser Richtung für die Landwehr in Kraft.

Nur die Landwehr-Bezirksfeldwebel (Oberjäger) und Landwehr-Büchsenmacher, welchen ein von den Gebührsansprüchen der analogen Chargengrade des Heeres abweichender Genuß von Quartiergeldern zusteht, bleiben wie bisher in dem bloßen Genusse des Quartiergeldes,

und haben bei der dauernden Bequartierung auf die Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Kommunen auch fernerhin keinen Anspruch.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 27. Juni 1870, Z. 18.541, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. September 1872, Z. 4203, Mag. Z. 144.945,

betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Bewilligung behufs Eröffnung von Tanzschulen.

Mittelst h. Erlasses Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. September 1872 Z. 11.018 wurde angeordnet, daß über Gesuche um die Bewilligung zur Eröffnung von Tanzschulen nicht mehr der k. k. Landesschulrath, sondern der Statthalter zu entscheiden habe, daß somit auch die bezüglichen Verhandlungen demselben vorzulegen seien.

Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1872, Z. 31.290, Mag. Z. 154.336,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra.

Die bisher mit 41 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Neutra werden vom 1. Jänner 1873 bis auf weiteres mit 50 Kreuzer festgesetzt.

Auszug aus der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Oktober 1872, Z. 4460, Mag. Z. 155.320,

betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Konzession für Theaterschulen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. September 1872, Z. 11.980, wurde zur Ertheilung der Konzession für Theaterschulen der Herr Statthalter als kompetent erklärt.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 15. Oktober 1872, Z. 29.644,

in Betreff der Berechtigung der Schüler der an der Wiener Handelsakademie neuerrichteten akademischen Handels-Mittelschule zum einjährigen Freiwilligendienste.

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der an der Wiener Handelsakademie neu errichteten akademischen Handels-

Mittelschule die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Kurs der akademischen Handelsmittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. September l. J., Z. 9923/2474-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 12. November 1872, Nr. 27.)

Gesetz vom 13. November 1872,

über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder In- oder Ausländer, der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien einen Gegenstand ausstellt, welcher sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184), dann der beiden Gesetze vom 7. Dezember 1858 (R. G. Bl. Nr. 230 und 237) zur Erwerbung des Privilegiums-, Marken- oder Musterschutzes eignet, kann für denselben von dem Generaldirektor der Weltausstellung ein Schutz-Zertifikat erlangen.

Das diesfällige Gesuch muß bei dem Generaldirektor längstens vor dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung oder vor der nachträglichen Einbringung des Gegenstandes in die Ausstellung eingebracht werden und mit einer genauen, von dem Einbringer zu fertigenden Beschreibung des betreffenden Gegenstandes und, insoweit es zu deren Verdeutlichung erforderlich ist, mit den entsprechenden Plänen oder Zeichnungen in zwei vollkommen gleichlautenden Parien, rücksichtlich mit zwei Parien der betreffenden Marke oder des betreffenden Musters oder Modelles in gesonderten Umschlägen belegt sein.

Wird das Gesuch durch einen Bevollmächtigten eingebracht, so muß demselben überdies die dem letzteren ausgestellte Vollmacht beiliegen.

Artikel 2.

Das Schutz-Zertifikat wird von dem Generaldirektor der Weltausstellung unter Mitwirkung und Gegenzeichnung eines von dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone hiezu bestimmten Organes unentgeltlich ausgefertigt und sichert dem Erwerber von dem darin zu bezeichnenden Tage des Eintrittes des betreffenden Gegenstandes in den Ausstellungsraum, falls aber das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkte eingebracht worden sein sollte, von dem ebenfalls im Schutz-Zertifikate zu bezeichnenden Tage der Einbringung des Gesuches an bis einschließlich 31. Dezember 1873 dieselben Rechte, welche ihm ein ordnungsmäßig erworbenes Privilegium, rücksichtlich die ordnungsmäßig bewirkte Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles gewähren würde.

Hiebei bleibt es demselben vorbehalten, sich für denselben Gegenstand vor Ablauf obiger Schutzfrist um den Privilegiums-, eventuell um den Marken- oder Musterschutz im Sinne der Bestimmungen der im Artikel 1 erwähnten Gesetze bei der kompetenten Behörde zu bewerben.

Artikel 3.

Gegen die Verweigerung solcher Schutz-Zertifikate ist eine Berufung oder Beschwerdeführung nicht zulässig.

Wird der Rechtsbestand von ertheilten Schutz-Zertifikaten angefochten, so ist die Entscheidung nach den bestehenden Schutzgesetzen von den hiezu kompetenten Behörden zu treffen.

Artikel 4.

Ueber die diesfälligen Gesuche und die hierüber erfolgte Ertheilung von Schutz-Zertifikaten wird bei dem Generaldirektor der Weltausstellung ein eigenes Register in zwei Parien geführt, wovon nach dem Schlusse der Ausstellung das eine sammt den gedachten Gesuchen und einem Pare der mit denselben überreichten Beschreibungen, rücksichtlich Marken, Muster und Modelle dem k. k. Handelsministerium, das andere sammt einem Pare der oben erwähnten Gesuchsbelege dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu übergeben ist.

Artikel 5.

Die ertheilten Schutz-Zertifikate werden im österreichischen und ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

Die Einsicht des über die Schutz-Zertifikate geführten Registers steht Jedermann frei; die dazu gehörigen Beschreibungen, Pläne, Modelle u. dgl. werden jedoch, wenn dies im Gesuche verlangt wird, geheim gehalten.

Artikel 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Gödöllö, am 13. November 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Banhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. November 1872, Nr. 159.)

Vollzugsvorschrift vom 15. November 1872,

zu dem Gesetze vom 13. November 1872, über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Zu Artikel 1.

Bevor ein Gesuch um Ausfolgung eines Schutz-Zertifikates von dem Generaldirektor der Weltausstellung in die Amtshandlung übernommen wird, ist in Gegenwart des Ueberreichenden zu untersuchen, ob dasselbe mit den vom Gesetze geforderten Beilagen, d. i. mit zwei Parien der Beschreibung des betreffenden Gegenstandes, rücksichtlich mit zwei Parien der betreffenden Marke oder des betreffenden Musters oder Modelles, und zwar in gesonderten Umschlägen, worauf der Gegenstand und der Name des Bewerbers ersichtlich gemacht sein soll und, im Falle die Ueberreichung durch einen Bevollmächtigten geschieht, mit der dem Letzteren ausgestellten Vollmacht versehen ist.

Ergibt sich diesfalls ein Mangel, so ist das Gesuch, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen, dem Ueberreichenden unter Angabe des Grundes einfach zur Ergänzung zurückzustellen.

Auf Gesuchen hingegen, welche in obiger Beziehung in Ordnung befunden werden und daher in die Amtshandlung zu übernehmen sind, ist auf der Außenseite Tag und Stunde der geschehenen Ueberreichung ersichtlich zu machen.

Mit einem Schutz-Zertifikate kann selbstverständlich stets nur eine Art des gesetzlichen Schutzes, nämlich entweder der Privilegiums- oder der Marken- oder der Musterschutz erworben werden, je nachdem sich der betreffende Gegenstand für eine oder die andere Art des Schutzes eignet.

Ob diese fachliche Eignung vorhanden ist, kömmt nach den Bestimmungen der im Artikel 1 zitirten einzelnen Schutzgesetze, und zwar was den Privilegiumsschutz betrifft, nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 13. August 1852 (R. G. Bl.

Nr. 184), was aber den Marken- und Musterschutz betrifft, nach den Bestimmungen der §§. 1 und 3 der beiden Gesetze vom 7. Dezember 1858 (R. G. Bl. Nr. 230 und 237) zu beurtheilen.

In dieser Richtung hat demnach eine Prüfung des Gegenstandes, für welchen ein Schutz-Zertifikat angesprochen wird, stattzufinden, wobei jedoch, insoweit es sich um den Privilegiums-schutz handelt, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 15. August 1852 jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit des Gegenstandes ausgeschlossen bleibt.

Bei dieser Prüfung wird in beide Parien der Beschreibung, rücksichtlich der Marke, des Musters oder Modelles, es mag die Geheimhaltung angesucht worden sein oder nicht, Einsicht genommen, worauf dieselben, insofern sie versiegelt überreicht wurden, mit dem Amtssiegel wieder zu verschließen sind.

Gelegentlich dieser Einsicht wird sich auch die Ueberzeugung verschafft, ob zwischen beiden Parien der erwähnten Belege die vom Gesetze geforderte vollkommene Uebereinstimmung vorhanden ist, und wird im Falle einer wahrgenommenen Disparität deren Behebung durch den Bewerber sofort und jedenfalls vor der Ausfertigung des betreffenden Schutz-Zertifikates veranlaßt.

Behufs der entsprechenden Vornahme der oben erwähnten Prüfung wird sich der Herr Generaldirektor der Weltausstellung mit einem Comité von Sachverständigen, deren Bestimmung seiner, im Einvernehmen mit dem Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums zu treffenden Wahl überlassen bleibt, umgeben, in welchem namentlich die Mechanik, die Chemie, die Heil- und Arzneikunde, die Baukunst, die Physik, die Landwirthschaft, die mechanische, ebenso wie die chemische Technologie und die Waarenkunde eine entsprechende Vertretung finden sollen.

Diese Sachverständigen sind, insoferne sie nicht als k. k. Staatsbeamte ohnehin in Eidespflicht stehen, auf die gewissenhafte Abgabe ihrer diesfälligen Gutachten, sowie auf Verschwiegenheit vom Generaldirektor in Eid zu nehmen und dem Handelsminister unter Vorlage der betreffenden Eidesurkunden namhaft zu machen.

Für Gegenstände, welche bei obiger Prüfung nach den oben zitirten Bestimmungen der betreffenden Spezialgesetze weder für den Privilegiums-, noch für den Marken-, noch für den Musterschutz geeignet erkannt werden, kann auch ein Schutz-Zertifikat nicht ertheilt werden, und kommen sonach die betreffenden Gesuche abweislich zu erledigen.

Ebenso sollen, und zwar ohne daß weiter in eine Prüfung über die sachliche Eignung der betreffenden Gegenstände eingegangen wird, jene Gesuche um Ausfolgung von Schutz-Zertifikaten einfach abgewiesen werden, welche erst nach dem für die Ueberreichung vom Gesetze bestimmten Zeitpunkte, d. i. erst nach dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung, oder im Falle der nachträglichen Einbringung des betreffenden Gegenstandes in dieselbe erst nach dem Zeitpunkte dieser nachträglichen Einbringung bei dem Generaldirektor überreicht werden.

Zu Artikel 2.

Bei Gewährung der Schutz-Zertifikate wird der Generaldirektor der Weltausstellung stets in engem Einvernehmen mit dem von dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone hiezu bestimmten Organe vorgehen.

Die Schutz-Zertifikate sind von dem Generaldirektor der Weltausstellung unter Gegenzeichnung des gedachten Vertreters des königlich ungarischen Ministeriums unentgeltlich nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen, wornach jedes Schutz-Zertifikat den Namen und Wohnort des Erwerbers, eventuell auch des Bevollmächtigten, durch welchen etwa das Gesuch eingebracht wurde, die kurze Bezeichnung des betreffenden Gegenstandes, die Art des hiemit gewährten Schutzes (ob Privilegiums-, ob Marken- oder Musterschutz), endlich den je nach

der diesfallsigen Alternative des Artikels 2 zu bestimmenden Tag des Beginnes und den allgemein geltenden Tag des Ablaufes desselben zu enthalten hat.

Allfällige Gesuche, womit sich die Besitzer solcher Schutz-Zertifikate während ihrer Giltigkeit im Hinblicke auf den Schlußsatz des Artikels 2 wegen Erlangung des ordentlichen Privilegiums-, Marken- oder Musterschutzes etwa an den Generaldirektor der Weltausstellung wenden sollten, werden von letzterem nicht zu übernehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die nach den betreffenden Spezial-Schutzgesetzen zu deren Uebernahme berufenen Behörden und Organe zu verweisen sein.

Eine analoge Verweisung hat hinsichtlich allfälliger, an den Generaldirektor gelangender Eingaben stattzufinden, womit Besitzer solcher Schutz-Zertifikate dritte Personen wegen Eingriffes in ihr erworbenes Schutzrecht belangen sollten, über welche Eingriffsklagen die nach den betreffenden Schutzgesetzen diesfalls kompetenten Behörden zu entscheiden berufen sind. Diese Behörden werden sich in solchen Fällen behufs der Konstatirung des Sachverhaltes um Ueberkommung eines Pares der den betreffenden Schutz-Zertifikaten zu Grunde liegenden Beschreibungen, Marken oder Muster an den Generaldirektor der Weltausstellung zu wenden haben, von welchem ihnen dasselbe unter Erwähnung des Umstandes, ob die Geheimhaltung verlangt wurde oder nicht, gegen nachmalige Rückstellung und gleichzeitige entsprechende Vormerkung im Register (Artikel 4) stets anstandslos auszufolgen sein wird.

Zu Artikel 3.

Beschwerden gegen die Verweigerung von Schutz-Zertifikaten sind gesetzlich unstatthaft und daher, falls sie dennoch vorkämen, unbedingt zurückzuweisen.

Wird dagegen der Rechtsstand von ertheilten Schutz-Zertifikaten angefochten, so kommt die Entscheidung hierüber den nach den im Artikel 1 erwähnten Schutzgesetzen diesfalls kompetenten Behörden zu.

Solche Klagen sind demnach, falls sie bei dem Generaldirektor der Weltausstellung eingebracht werden wollten, von demselben nicht anzunehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die kompetenten Behörden zu verweisen. Hinsichtlich der Ausfolgung der Beschreibungen, Marken oder Muster, welche den, eine solche Anfechtung erfahrenden Schutz-Zertifikaten zu Grunde liegen, an die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden, hat die zu Artikel 2 getroffene analoge Anordnung zu gelten.

Zu Artikel 4.

Ueber die ertheilten Schutz-Zertifikate und die denselben zu Grunde liegenden Gesuche ist bei dem Generaldirektor der Weltausstellung ein eigenes Register in zwei Parien zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jedes gewährte Schutz-Zertifikat vor dessen Ausfolgung mit dem Datum seiner Ertheilung und den übrigen bereits zu Artikel 2 hervorgehobenen wesentlichen Daten einzutragen und überdies in einer Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen ist, ob in dem betreffenden Gesuche die Geheimhaltung der Beschreibung, rücksichtlich des Musters oder Modelles, verlangt wurde oder nicht.

Die Nummer, unter welcher die Eintragung in das Register erfolgt, ist sowohl auf dem Schutz-Zertifikate selbst, als auch auf dem betreffenden Gesuche und auf den Umschlägen beider Parien der Beschreibung, rücksichtlich der Marke oder des Musters, anzusetzen, und sind die Gesuche, sowie beide Parien der erwähnten Gesuchsbelege, nach diesen Register-Nummern arithmetisch geordnet in Verwahrung zu halten.

Nach dem Schlusse der Ausstellung, und zwar längstens bis 15. November 1873, wird der Generaldirektor ein Pare des Registers sammt den betreffenden Gesuchen und einem Pare der mit denselben überreichten Beschreibungen, rücksichtlich Marken, Muster und Modelle, dem k. k. Handelsministerium, das andere Pare des Registers aber sammt einem Pare der oben erwähnten Gesuchsbelege durch den Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums dem

königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, behufs der Aufbewahrung in den beiderseitigen Privilegien-Archiven, geordnet zu übergeben haben.

Zu Artikel 5.

Jede Ertheilung eines Schutz-Zertifikates ist von dem Generaldirektor der Weltausstellung unaufgehalten im Amtsblatte der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Die analoge Veröffentlichung im ungarischen Amtsblatte veranlaßt der Vertreter des königlich ungarischen Ministeriums.

Die Einsicht in das über die ertheilten Schutz-Zertifikate zu führende Register ist Jedermann unbedingt, die Einsicht in die bezüglichen Beschreibungen, Pläne, Muster u. dgl. aber nur insoferne zu gestatten, als in den betreffenden Gesuchen nicht die Geheimhaltung derselben verlangt wurde.

Zu Artikel 6.

Ueber Anstände, welche ungeachtet der vorstehenden Weisungen sich hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ergeben sollten, ist die Entscheidung des Handelsministers einzuholen.

Banhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. November 1872, Nr. 160.)

Erlaß des königl. ung. Ministers des Innern vom 15. Oktober 1872, Z. 32.678, Mag. Z. 160.644,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Miskolcz.

Die bisher mit 51 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Miskolcz werden vom 1. Jänner 1873 an auf 54 Kreuzer erhöht.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums vom 4. November 1872, Z. 4812, Mag. Z. 168.686.

Anordnungen zur Erzielung einer möglichst genauen Uebersicht über den Ausbruch, das Bestehen und das Erlöschen der Rinderpest enthaltend.

Zur Erzielung einer möglichst genauen, von nun an allwöchentlich in der Wiener Zeitung bekannt zu gebenden Uebersicht über den Ausbruch, das Bestehen und das Erlöschen der Rinderpest wird der Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober l. J., Z. 16.331, angewiesen, jede Konstatirung der Rinderpest, sowie jede Erklärung des Erlöschens der Rinderpest auf dem kürzesten Wege dem Statthalterei-Präsidium zur Kenntniß zu bringen, damit von hieraus noch an demselben Tage dem hohen Ministerium des Innern hierüber Bericht erstattet werden könne.

Die übrigen Vorschriften über die die Rinderpest betreffenden Berichterstattungen, Bekanntmachungen u. s. w. erleiden hiedurch keine Aenderung.

Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 6. November 1872, Z. 5081, Mag. Z. 185.669,

womit angeordnet wird, daß vor Ertheilung der Baubewilligung für Schulbauten der k. k. Bezirksarzt, beziehungsweise der Landes-Sanitätsrath, um sein Gutachten anzugehen ist.

Mit Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 6. November l. J., Z. 5081, wurde Nachstehendes eröffnet:

Bevor der Landesschulrath in die Lage kommt, die bereits in Berathung stehenden Normen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und Schuleinrichtungen im Sinne des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34 zu erlassen, sieht sich derselbe zur Wahrung der sanitären Rücksichten für die Schuljugend bestimmt, anzuordnen, daß bei jedem Neu- und größeren Erweiterungsschulbaue, und zwar rücksichtlich der Volksschulen der k. k. Bezirksarzt, rücksichtlich der Staats- und Kommunal-Mittelschulen der Landes-Sanitätsrath vor Ertheilung der Baubewilligung um sein technisches Gutachten vom Standpunkte der Sanitätspflege unter Anschluß der Profilpläne und des Bauprogrammes anzugehen ist.

Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1872, Statthalterei-Z. 33.968, Mag. Z. 177.131,

womit auf den demnächst ablaufenden Präklusiv-Termin zur Einlösung der Staatsnoten der Banknotenform zu 1 fl. und 5 fl. Oe. W. aufmerksam gemacht wird.

Zufolge des Artikels III des Gesetzes vom 25. August 1866 und der Kundmachung des Reichsfinanzministeriums vom 19. Mai 1872 (Wiener Zeitung vom 30. Mai 1872) findet nach dem letzten Dezember 1872 keine weitere Einlösung der im Jahre 1866 zu Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 fl. ö. W. dto. 1. Jänner 1858 und zu 5. fl. ö. W. dto. 1. Mai 1859 (1 fl. und 5 fl. Banknoten mit rothem Ueberdruck auf der Vorderseite) mehr statt.

Da hiernach vom 1. Jänner 1873 an jedwedes Ansuchen um nachträgliche Einlösung unberücksichtigt bleiben müßte, wird hiemit auf diese ehestens eintretende Fallfrist nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Erlaß des königl. ung. Ministers des Innern vom 14. November 1872, Z. 36.099 und 36.199, Mag. Z. 175.541,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr in den allgemeinen Krankenhäusern zu Oedenburg und Sepsi-Szent-György.

Die im allgemeinen Krankenhause zu Oedenburg bisher mit 47 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 53 Kreuzer erhöht.

Die im allgemeinen Krankenhause zu Sepsi-Szent-György bisher mit 45 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 47 Kreuzer erhöht.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. November 1872, Z. 32.490, Mag. Z. 176.377,

womit die von der Kommune errichteten Nothspitäler in der Leopoldsgasse Nr. 32 und im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche Krankenanstalten erklärt werden.

Ueber die vom Wiener Magistrate mit den Berichten vom 27. September 1872, Z. 135.011, und vom 3. September 1872, Z. 129.120, gestellten Ansuchen finde ich nach Einvernehmung und über Zustimmung des niederösterreichischen Landesausschusses die von der Kommune Wien wegen Mangels an Belegraum in den bereits bestehenden Kommunalspitälern im IV. und V. Bezirke errichteten Spitäler, und zwar das in dem Anstaltsgebäude für freiwillige Arbeiter in der Leopoldstadt, Leopoldsgasse Nr. 32, errichtete Nothspital, ferner das Kommunal-Blatternspital im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche allgemeine Heilanstalten mit dem Rechte der Einhebung der Verpflegskosten nach den bestehenden Vorschriften anzuerkennen und zu genehmigen, daß für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in diesen Spitälern dieselben Verpflegskosten eingehoben werden, wie dieselben mit dem h. o. Erlasse vom 20. Februar l. J., Z. 5278, für das I. Kommunal-Blatternnothspital im IV. Bezirke festgesetzt wurden.

Gleichzeitig setze ich den Wiener Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem mittelst der in Abschrift beiliegenden Kundmachung die Erklärung dieser Spitäler als allgemeine öffentliche Krankenhäuser im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlautbare und hievon sämmtliche Landes-Ausschüsse, Statthaltereien, Landesregierungen, das königl. ung. Ministerium des Innern, sowie das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 16. November 1872, Z. 32.490.

Die von der Kommune Wien wegen Mangels an Belegraum in den bereits bestehenden Kommunalspitälern im IV. und V. Bezirke errichteten Spitäler, und zwar das Nothspital in der Leopoldstadt, Leopoldsgasse Nr. 32 und das Blatternspital im Schulgebäude in Zwischenbrücken, werden mit Zustimmung des niederösterreichischen Landesausschusses als allgemeine öffentliche Heilanstalten erklärt und denselben mit Beziehung auf die Einbringung der Verpflegskosten die Rechte von öffentlichen Krankenanstalten zuerkannt.

Für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in diesen zwei Kommunalspitälern werden dieselben Taxen genehmigt, welche mit der Kundmachung vom 20. Februar 1872 für die Behandlung und Verpflegung der Kranken im I. Kommunal-Nothspitale für Blatternkranke (IV. Bezirk) festgesetzt wurden.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. November 1872, Z. 34.111, Mag. Z. 174.285.

Vorkehrungen behufs Reinhaltung des Wienflusses, sowie der Ufer und zur Hintanhaltung vorgefundener sanitärer Uebelstände enthaltend.

Die hohe k. k. Statthalterei hat in Folge der kommissionellen Begehung des Wienflusses in seiner ganzen Strecke von der Ausmündung in den Donaukanal bis zur Grenze der Gemeinde Gaudenzdorf, zur Reinhaltung des Flusses und der Ufer und zur Hintanhaltung vorgefundener sanitärer Uebelstände mit Erlaß vom 18. d. Mts., Z. 34.111, folgende Anordnungen getroffen:

1. Unterhalb der Radetzkybrücke ist das Flußbett von dem vorhandenen, animalische Bestandtheile enthaltenden Schlamme zu reinigen, und zwar wo möglich bis zum Nullwasserstande des Donaukanales.

2. Unterhalb der Stubenthorbrücke ist die Ausplanirung der Flußsohle und Ableitung des Pfützenwassers in die Kunette einzuleiten.

3. Links der Stubenthorbrücke ist das bisherige unzweckmäßige Pissoir zu kassiren, die Herstellung eines regulären Pissoirs mit einem Wasserlauf in den Cholerakanal zu veranlassen.

4. Für die Reinhaltung des Pissoirs bei dem Hause Nr. 35 Magdalenenstraße ist Sorge zu tragen.

5. Das Wienflußbett ist täglich durch die städtischen Sanitätsaufseher zu begehen, welche über die wahrgenommenen Gebrechen dem Gemeindebezirks-Vorsteher zur Beseitigung der Uebelstände die Anzeige zu erstatten haben.

6. Die Wäschereien der Gärber, Färber und Haarwäscher, welche namentlich im III., V. und VI. Gemeindebezirke vorkommen, sind für die Zukunft strengstens zu untersagen, und die vorhandenen Stiegen und Stauvorrichtungen zu kassiren.

7. Der Wasenmeister hat zum Behufe der Wegschaffung der Aeser täglich das Wienflußbett im Stadtgebiete zu begehen, und sich zum Behufe der Kontrole und Beigabe eines Sicherheitswachmannes bei dem Stadt-Polizei-Kommissariate zu melden.

8. Die mitunter beschädigt vorgefundenen Staketengitter längs der beiden Wienufer sind herzustellen.

9. Das auf den Schneeablagerungs-Plätzen bei eintretendem Thauwetter zurückbleibende Kehricht ist sofort zu beseitigen.

10. Nachdem die vorhandenen Ueberfallskanäle namentlich ober- und unterhalb der Elisabethbrücke als Depots der Knochensammler verwendet werden, so ist dieser Unfug durch die entsprechenden Aufsichtsorgane der Kommune und Sicherheitsbehörde abzustellen.

11. Die Talouds zu beiden Seiten des Wienflusses sind durch das den Herren Gemeindebezirksvorstehern beigegebene Straßensäuberungs-Personale zu reinigen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 24. November 1872, Z. 32.524, Mag. Z. 185.992,

betreffend den Rekurs der Direkzion der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien gegen den Auftrag des Magistrates zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre Taglöhner.

Dem Rekurse der Direkzion der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 31. August 1872, Z. 128.961, womit das Ansuchen der genannten Gesellschaft, um die Veranlassung, daß derselben keine Zahlungsaufträge über Verpflegskosten für Taglöhner zugestellt werden, da der Arbeitsgeber zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet sei, zurückgewiesen wurde, wird keine Folge gegeben, da die Statthalterei nicht kompetent ist, eine allgemein giltige Interpretation der diesfalls bestehenden Vorschriften zu erlassen, sondern sich vorbehalten muß, von Fall zu Fall die bestehenden Normen anzuwenden, um so mehr, als aus der bloßen Bezeichnung, daß ein Verpflegter „Taglöhner" sei, noch nicht unter allen Umständen hervorgeht, daß der Arbeitsgeber zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet erscheine.

Note des mährischen Landesausschusses vom 27. November 1872, Z. 21.849, Mag. Z. 185.616,

in Betreff der Erhöhung der Krankenverpflegsgebühr dritter Klasse in der Landeskrankenanstalt in Brünn.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. die Verpflegstaxe der 3. Klasse der Landeskrankenanstalt in Brünn vom 1. Jänner 1873 an von täglichen 67 kr. auf tägliche 75 kr. erhöht.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. November 1872, Z. 35.010, Mag. Z. 179.489,

in Betreff der Verpflichtung der Gemeinden, in deren Gebiete sich Eisenbahnstationen befinden, Reisende, welche an der Cholera erkrankten, zur weiteren Pflege zu übernehmen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November d. J., Z. 17.951, anzuordnen befunden, daß alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, zu verpflichten sind, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, daß deren Ausschluß von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen, wovon der Magistrat zur schleunigen Veranlassung des Weiteren in Kenntniß gesetzt wird.

Zuschrift des mährischen Landesausschusses vom 27. November 1872, Z. 21.850, Mag. Z. 182.163,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr der dritten Klasse in der Landeskrankenanstalt zu Olmütz.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, die Verpflegstaxe der 3. Klasse in der Landeskrankenanstalt zu Olmütz vom 1. Jänner 1873 an mit täglichen 67 kr. festzusetzen.

Zuschrift des niederösterreichischen Landesausschusses vom 1. Mai 1872, Z. 7698, Mag. Z. 69.479,

worin das Ersuchen gestellt wird, daß zu den Kommissionen, welche anläßlich von Bauten und Kanalisirungen an Landesstraßen stattfinden, die betreffende Straßenverwaltung beigezogen werde.

Von Seite der Landesstraßen-Administration in Oberdöbling ist abermals darüber Klage erhoben worden, daß längs der Himbergerstraße fortan Hausbauten stattfinden und Hauskanäle in den Hauptkanal geführt werden, ohne daß dieselbe zu den betreffenden Kommissionen beigezogen und ihr Gelegenheit geboten wird, den Landesfond dagegen zu wahren, daß ihm in Folge der Aufreißung und höchst mangelhaften Wiederherstellung des Pflasters behufs der nachträglichen Instandsetzung der gänzlich ruinirten Straßenoberfläche Auslagen aufgelastet werden.

Der Landesausschuß beehrt sich demnach, an den löbl. Magistrat hiemit wiederholt das Ersuchen zu richten, es möge Veranlassung getroffen werden, daß anläßlich solcher an den Landesstraßen stattfindenden Bauten und Kanalisirungen der bezüglichen Gesetzesbestimmung entsprochen und die betreffende Straßenverwaltung zu den allfälligen Kommissionen jederzeit beigezogen werde.

Note des k. k. Hauptpunzirungsamtes vom 10. Mai 1872, Z. 442, Mag. Z, 68.691,

betreffend die Verpflichtung jener Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, von dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte die Anzeige zu erstatten.

Nach §. 47 des Punzirungsgesetzes sind die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten, unter Angabe der Gewerbstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

Diese Anzeige wird nur in seltenen Fällen erstattet und die Betreffenden entschuldigen sich in der Regel, wenn sie nach §. 83 zur Strafe herangezogen werden sollen, mit der Ausrede, daß ihnen von dieser Verpflichtung, ja mitunter, daß ihnen von dem Bestande eines Punzirungsgesetzes Nichts bekannt gewesen sei.

Obwohl nun diese Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entschuldigen vermag, so erscheint es vom Standpunkte der Humanität erwünscht, daß die um die Ermächtigung zum Betriebe des Goldarbeiter-, Uhrmacher- und Trödlergeschäftes, dann des Handels mit Gold- und Silberwaaren oder des zum Führen echter derlei Waaren allenfalls berechtigenden Galanteriewaarenhandels sich bewerbenden Individuen auf das bestehende Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht würden, den Antritt des Gewerbes bei dem Kontrolamte (Hauptpunzirungsamte) bekannt zu geben.

In dieser Absicht beehrt man sich höflichst zu ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß diese Gewerbsleute in der Folge entweder durch Anschlag in dem betreffenden Amtslokale, oder von Fall zu Fall bei Ausfolgung des Gewerbsscheines oder sonst in geeignet erscheinender Weise auf die von ihnen zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. Juni 1872, Z. 14.243, Mag. Z. 98.121,

betreffend das Ansuchen des ersten Wiener Rauchfangkehrer-Vereines um Regelung seiner Gewerbsverhältnisse.

Der Herr Handelsminister hat laut h. Erlasses vom 4. Mai 1872, Z. 8638, dem Gesuche des I. Wiener Rauchfangkehrer-Vereines wegen Regelung seiner Gewerbsverhältnisse in Uebereinstimmung mit den über Gesuche gleichen Inhalts wiederholt erflossenen Ministerial-Entscheidungen, insbesondere den Erlässen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 5. Juni 1855, Z. $\frac{12770}{465}$, und des Staatsministeriums vom 12. August 1863 Z. $\frac{15246}{1235}$, dem obbezeichneten Ansuchen keine Folge zu geben gefunden.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Dezember 1872, Z. 5345 Pr., Mag. Z. 185.977,

betreffend die möglichst rasche Verständigung der betheiligten Regierungen für den Fall des Ausbruches der Rinderpest.

Zur Verwirklichung eines von der internationalen Konferenz behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vorganges gegen die Rinderpest gestellten, die möglichst rasche Verständigung der betheiligten Regierungen bezweckenden Antrages wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 29. November l. J., Z. 18.572, angeordnet:

a) daß die politische Bezirksbehörde eines gegen das Ausland oder gegen die Länder der ungarischen Krone grenzenden Bezirkes, wenn innerhalb derselben die Rinderpest ausgebrochen ist, die ihr obliegenden Verlautbarungen über den Ausbruch und das Erlöschen der Rinderpest, sowie über die Anordnungen und Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Rinderpest jedesmal sofort, den Ausbruch der Rinderpest insbesondere nöthigenfalls telegraphisch auch der politischen Behörde des angrenzenden Bezirkes des Nachbarlandes mittheile;

b) daß die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die Seuchenkommission, in dem Falle, als aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunkt hervorgeht, daß durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach andern Richtungen hin schon stattgefunden hat, hievon die betreffenden politischen Bezirksbehörden ohne Unterschied des Verwaltungsgebietes (der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Auslandes) unverweilt in Kenntniß setze.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Juni 1872, Z. 5033.

(Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß wurde irrthümlicher Weise in Nr. 10 dieses Verordnungsblattes [Seite 161 und 162] nur theilweise abgedruckt und erscheint daher nunmehr dem vollen Inhalte nach.)

Der §. 53 der Dienstpragmatik wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

1. Die nach Weisung des zweiten Absatzes des §. 54 der Dienstpragmatik revidirten Personalstandes-Ausweise (Qualifikazions-Tabellen) werden durch acht Tage zur Einsicht der Beamten offen gehalten und sind dieselben im geeigneten Wege von dem Tage des Beginnes der Offenhaltung zu verständigen.

2. Jedem Beamten, mit Einschluß der beeideten Praktikanten, steht das Recht zu, sowohl seinen eigenen Personalstandes-Ausweis, als auch die Ausweise jener Personen einzusehen, welche mit ihm in gleicher Diensteskategorie stehen und in derselben Dienstesbranche (Magistrat, Buchhaltung, Hilfsamt) verwendet werden.

3. Jedem Beamten, welcher sich durch die Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 des ihn betreffenden Personalstandes-Ausweises gekränkt erachtet, steht das Recht zu, spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist zur Einsicht gegen diese Ausfüllung bei dem Herrn Bürgermeister schriftlich und mit Angabe seiner Gründe Einspruch zu erheben.

4. Ueber einen solchen Einspruch hat der Bürgermeister längstens binnen 14 Tagen die Kommission, von welcher der Einspruch Erhebende qualifizirt wurde, zusammenzuberufen. Von dieser Kommission werden sowohl der Beamte selbst, als jene Personen, auf welche er sich zum Beweise seiner Angaben beruft, vorgenommen, die allfälligen schriftlichen Belege geprüft und es wird sohin auf die im §. 50 der Dienstpragmatik vorgeschriebene Art die neuerliche Ausfüllung der angefochtenen Rubrik vorgenommen.

5. Die Veränderung der Ausfüllung in eine minder günstige kann in Folge des Einspruchverfahrens nicht stattfinden.

6. Ueber den Vorgang ist ein genaues und umständliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sowohl die Angaben des Beamten, als auch jene der einvernommenen Personen, dann die Gründe, welche jeder einzelne Stimmenführer für seine Meinung anbringt, vollständig zu entnehmen sind.

7. Der Ausspruch der Kommission, es mag dadurch die frühere Ausfüllung bestätigt oder geändert werden, ist mit Beifügung des Datums in dem Personalstandes-Ausweise ersichtlich zu machen. Derselbe ist für die betreffende Qualifikazionsperiode endgiltig.

8. Derselbe Vorgang findet statt, wenn die Personalstandes-Ausweise nach dem letzten Absatze des §. 54 der Dienstpragmatik revidirt wurden, und es steht in diesem Falle die Einsicht der revidirten Tabellen allen jenen Personen gegenseitig offen, für welche diese Tabellen gelten. Hierbei wird die Frist von 8 Tagen auf 3, jene von 3 Tagen auf 24 Stunden, jene von 14 Tagen auf höchstens 8 Tage beschränkt.

9. Diese Bestimmungen treten sogleich in Wirksamkeit.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 5037.

Der Gemeinderath genehmigt, daß den im II. Bezirke zur Desinfizirung verwendeten Taglöhnern ein Taglohn von je 1 fl. 20 kr. verabfolgt werde.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4691.

Vom 1. Oktober 1872 an werden die Straßenarbeiter in den 8 Vorstadtbezirken mit jenen des I. Bezirkes bis zur Reorganisirung des Straßensäuberungswesens gleichgestellt. Es haben demnach die Arbeiter je 1 fl., die Partieführer je 1 fl. 10 kr. und die Aufseher je 1 fl. 30 kr. per Tag zu erhalten.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4802.

Die Bestellung zweier Krankenträger für Zwischenbrücken mit den für solche Träger überhaupt bestimmten Löhnungen von jährlich 150 fl., sowie die Exponirung eines zweiten Tragbettes dahin wird genehmigt.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 2832.

1. Jeder leitende Turnlehrer einer Wiener Kommunal-Mittelschule bezieht eine Remunerazion von 800 fl., zahlbar in 12 gleichen Dekursiv-Monatraten mit

der Verpflichtung, wöchentlich 12 Unterrichtsstunden im Turnen zu geben und den gesammten Turnunterricht an der ihm zur Zeit übergebenen Turnschule zu überwachen.

2. Jedem Hilfsturnlehrer an den Mittelschulen soll als Remuneration für jede per Woche in 2 Stunden geführte Riege 80 fl. in 12 gleichen Dekursiv-Monatraten ausbezahlt werden.

3. Diese Beschlüsse sollen vom 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit treten.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4222.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat sich zufolge Beschlusses vom 1. Oktober d. J., Z. 4222, in Durchführung des §. 80 der Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt gefunden, zur Anschaffung von Arbeitsmateriale für ganz verarmte Industrialschülerinen der Volks- und Bürgerschulen einen Beitrag von jährlich 4320 fl. ö. W. in das Budget vom Jahre 1873 einzustellen. Ueber die Art der Beschaffung des Arbeitsmateriales wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Das erforderliche Arbeitsmateriale für jene Industrialschülerinen, denen nach §. 50 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 die Lehrmittel durch die Schulgemeinde beizustellen sind, ist durch die Ortsschulräthe schulweise zu erheben und von diesen bei dem Magistrate um die Ausfolgung der nachgewiesenen erforderlichen Beträge einzuschreiten. Diese Beträge sind den Ortsschulräthen auszufolgen und diesen die Anschaffung des Arbeitsmateriales gegen Verrechnung zu überlassen, wogegen die Verwendung des angeschafften Materiales von den Aufsichtsdamen zu überwachen wäre.

Die aus diesem Materiale verfertigten Arbeiten sind von den betreffenden Schulleitern zu sammeln, in den Schulen aufzubewahren und an dem jeweilig folgenden Christabende als Christgeschenke für arme fleißige Schulkinder zu verwenden. Ferner hat der Gemeinderath mit obigem Beschlusse verordnet, daß vom Jahre 1873 angefangen die Präliminarposition für die Anschaffung von Lehrmitteln beim Versorgungsfonde Rubrik XV, 7 aufzulassen, dagegen bei den eigenen Geldern die Rubrik XXXII, 10, Anschaffung von Lehrmitteln für Volksschulen mit Hinzurechnung des bei obigem Fonde aufgeführten Betrages von 1000 fl., dann des mit Gemeinderathsbeschluß vom 22. Februar d. J., Z. 5655, genehmigten Betrages von 2000 fl. zur Anschaffung von Lehrbüchern, die nicht im k. k. Schulbücherverlage erschienen sind, dann der Auslagen für den Industrialunterricht in der Höhe von 4320 fl. um den Gesammtbetrag von 7320 fl. zu erhöhen.

Vom 1. Oktober 1872, Z. 4893.

Dem II. Bezirke werden zur Erhaltung der rekonstruirten Feuerwerksalleestraße 10 Taglöhner und 1 Partieführer mit dem Bezuge von 1 fl. per Tag für erstere und 1 fl. 10 kr. per Tag für den letzteren zugewiesen.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 5525.

Dem Oberlehrer der Realschule Alserbachstraße Nr. 23 wird das Quartiergeld von 240 fl. auf 340 fl. erhöht.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 5021.

Die Lohnerhöhung für die Gärtnergehilfen, Wächter und Taglöhner des Stadtgärtners, und zwar für erstere um 1 fl. per Woche, für die Wächter auf 1 fl. 30 kr. per Tag und für die letzteren auf 1 fl. 20 kr. per Tag, wird genehmigt.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 4470.

Die Dauer der im §. 5 der Dienst-Pragmatik für die Aspiranten zur Aufnahme in den städtischen Buchhaltungsdienst vorgeschriebenen Probepraxis wird mit mindestens 8 Wochen festgesetzt und den Aspiranten von dem Tage des Eintrittes in die Probepraxis bis zur Erlangung eines Adjutums eine Sustentazion mit monatlich 25 fl. zugesichert.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 4469.

In Folge eines Ansuchens des Oberbuchhalters um Ausdehnung der im §. 5 des Pensions-Normales enthaltenen günstigeren Behandlung auf alle Buchhaltungsbeamten, welche juridische oder technische Studien zurückgelegt haben, wird beschlossen, daß der Gemeinderath sich vorbehält, in vorkommenden einzelnen Fällen nach Maßgabe der Dienstesverwendung des zu Pensionirenden über die Anwendbarkeit des §. 5 des Pensions-Normales Beschluß zu fassen.

Vom 4. Oktober 1872.

Ueber das mündliche Ansuchen der Bürgerschuldirektoren um Erhöhung der Subvenzion zur Drucklegung der Jahresberichte wird beschlossen, diese Erhöhung von 25 auf 30 fl. per Jahr zu bewilligen.

Vom 4. Oktober 1872, Z. 3161.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 4. Oktober, Z. 3161, ist das System der Luftheizung in den neu zu erbauenden Schulhäusern beizubehalten.

Vom 8. Oktober 1872, Z. 3254.

Den Oberlehrern der Schulen bei den Piaristen und zu St. Thekla, welche Schulen von der Kommune übernommen wurden, wird bei dem Umstande, als die Bittsteller dem Orden für ihre Wohnungen Miethzins zahlen müssen, das systemmäßige Quartiergeld von je 240 fl. zuerkannt.

Vom 11. Oktober 1872, Z. 3979.

Das Reinigungspauschale für die Knabenschule Albertgasse Nr. 20 wird auf 140 fl., jenes für die Mädchenschule Albertplatz Nr. 7 auf 140 fl., dann für das denselben gemeinschaftliche Turnlokale auf 26 fl., für die Mädchenschule Mariannengasse Nr. 10 auf 81 fl. 14 kr. und endlich das Ofenheizpauschale für die letztere Schule auf 15 fl. 12 kr. erhöht, resp. festgesetzt.

Vom 15. Oktober 1872, Z. 5147.

Der Gemeinderath beschließt, daß sämmtlichen städtischen Beamten, Praktikanten und Dienern ohne jede Ausnahme in Anbetracht der in Wien stattfindenden Weltausstellung für die Zeit vom 1. August 1872 bis 31. Oktober 1873 ein Theuerungsbeitrag in nachstehender Weise bewilligt werde, und zwar:

a) für Beamte, Praktikanten und Diener von aktivem Gehaltsbezuge mit Ausschluß des Quartiergeldes, der Personal- oder Quinquennalzulage bis inklusive 1000 fl. ein Theuerungsbeitrag von 25 Prozent,
b) bis inklusive 1200 fl. 20 Prozent,
c) bis inklusive 2000 fl. 15 Prozent,
d) über 2000 fl. aufwärts 10 Prozent,
e) die nicht stabil angestellten Leichenträger, Rathhaus- und Hausknechte, Aushilfsdiener und die Arbeiter bei der lithographischen Presse 24 fl.

Diese Theuerungsbeiträge sollen in 12 gleichen Monatsraten gleichzeitig mit den Monatsgehalten ausgezahlt werden.

Vom 22. Oktober 1872, Z. 5550 und 5585.

Ueber mehrere Anfragen des Magistrats bezüglich der Auszahlung der Theuerungsbeiträge wird beschlossen:

1. Es sei bei jenen Bediensteten, welche bereits einen Theuerungsbeitrag für das Jahr 1872 bewilligt erhielten, die für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1872 entfallende Quote dieses Theuerungsbeitrages in der Art in den am 15. d. M. bewilligten Theuerungsbeitrag einzurechnen, daß ein etwa erhaltenes Superplus von dem Empfänger nicht zurückzuerstatten, die etwaige sonstige Differenz aber zu Gunsten des Bediensteten sogleich auszuzahlen ist.

Den nicht stabil angestellten Bediensteten ist der ihnen mit 2 fl. per Monat bewilligte Theuerungsbeitrag für die 15monatliche Periode, d. i. vom 1. August 1872 bis 1. November 1873, und zwar vom 1. August bis 1. November 1872 auf Ein Mal, vom 1. November 1872 bis 1. November 1873 aber in Monatsraten auszubezahlen.

Vom 24. Oktober 1872, Z. 1877.

Ueber Ersuchen einer Anzahl von Unterlehrern um Gleichstellung ihres Zeugnisses für Hauptschulen mit dem Zeugnisse eines Trivialschullehrers ist das k. k. Unterrichtsministerium zu ersuchen, den bereits durch mehr als 5 Jahre in praktischer Verwendung stehenden, mit einer Mehrzahl vorzüglicher Noten qualifizirten Personen über ihr

Einschreiten von Fall zu Fall die Lehrbefähigungsprüfung nachzusehen, für alle Anderen aber die im §. 29 der Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. B. 168) zugestandenen Erleichterungen noch bis zum Schlusse des Jahres 1873 einzuräumen und die Befreiung von der halben Prüfungstaxe zu gewähren.

Die Kommune ertheilt allen in diese Kategorie fallenden Personen, welche vom 1. Oktober 1870 bereits mit dem Titel „Lehrer" im Dienste der Kommune angestellt waren, die Zusicherung, daß sie nicht nur ihre bisherigen Pensionsrechte aus dem Beschlusse vom 15. Dezember 1865 aufrecht erhalte, sondern auch nach erwirkter Dispens von der Lehrbefähigungs-Prüfung oder Ablegung derselben zum Behufe der Erlangung von Quinquennalzulagen oder zum Behufe der Pensionsberechtigung die volle Dienstzeit, welche jene Personen nach Erlangung des Unterlehrerzeugnisses für Hauptschulen an einer Kommunalschule in definitiver Anstellung zugebracht haben, als anrechenbar betrachte.

Vom 24. Oktober 1872, Z. 3034.

Dem Parkwächter im Schönborngarten wird der Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 10 kr. erhöht.

Vom 24. Oktober 1872, Z. 4891 und 4895.

Die Lohnerhöhung für die Hausdiener der Markthallen von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. für den Tagdienst und von 50 kr. auf 75 kr. für den Nachtdienst wird genehmigt.

Ebenso wird die Lohnerhöhung für die Taglöhner im Gumpendorfer Schlachthause von 80 kr. auf 1 fl. genehmigt.

Vom 25. Oktober 1872, Z. 2716.

Für sämmtliche an den Mittelschulen der Kommune in Verwendung stehenden Zeichnen-Assistenten wird die jährliche Remuneration mit dreißig Gulden Oe. W. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen.

Diese Bemessung tritt mit dem Schuljahre 1872/1873 in Wirksamkeit.

Vom 25. Oktober 1872, Z. 4254. (Siehe Seite 204 und 205 dieses Verordnungsblattes.) **betreffend die Vertheilung der Schulbauten der I. Periode auf die einzelnen Baujahre.**

Bauten die im Jahre 1873 zu beginnen haben:

II. Bezirk.

1. Doppelschule auf den Sperlgründen, (Planskizze bereits genehmigt.)

III. Bezirk.

2. Doppelschule in der Salmgasse. (Planskizze bereits genehmigt.)

IV. Bezirk.

3. Doppelschule auf dem Karolinenplatze. (Hiezu ist das Bauamt zu beauftragen, umgehend eine Planskizze zu entwerfen.)

V. Bezirk.

4. Doppelschule in der Grüngasse. (Hiezu ist das Stadtbauamt aufzufordern, umgehend eine Planskizze zu entwerfen.)

VI. Bezirk.

5. Doppelschule im ehemaligen Gumpendorfer Gemeindehause als Zubau. (Die diesfällige Planskizze wäre der Schulsekzion nochmals vorzulegen.)

6. Realgymnasium in der Leopoldstadt, II. Bezirk. (Eine Planskizze liegt vor, ist jedoch nach dem Gutachten der Bausekzion zur Abänderung an das Bauamt gelangt.)

7. Oberrealschule im I. Bezirk. (Der betreffende Bauplan ist bereits vom Gemeinderathe genehmigt.)

Außer diesen Schulbauten sind

1. die Stockaufsetzung zur Schrey'schen Schule und
2. der Zubau zur Mädchenschule am Albertplatz in den nächsten Ferien auszuführen.

Im Jahre 1874 zu beginnende Schulbauten:

II. Bezirk.

1. Doppelschule in der Leopoldgasse.

III. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Metternich'schen Gründen.

IV. Bezirk.

3. Doppelschule in der untern Alleegasse. (Hiezu liegt die Planskizze vor.)

V. Bezirk.

4. Doppelbürgerschule in den Bräuhauslokalitäten. (Die Planskizze ist bereits gemacht.)

VIII. Bezirk.

5. Doppelschule in der Lerchengasse.

Im Jahre 1875 zu beginnende Schulbauten:

I. Bezirk.

1. Doppelschule Werderthorgasse. (Plan und Ueberschläge liegen vor.)

II. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Volkert'schen Gründen.

IV. Bezirk.

3. Einfache Schule auf der Gußhausrealität.

VI. Bezirk.

4. Oberrealschule und Webeschule in der Marchettigasse.

VII. Bezirk.

5. Doppelschule in der Kandlgasse.

Die Lehrzimmerzahl soll in Hinkunft bei Doppelschulen mindestens 20, bei einfachen mindestens 10 betragen.

Vom 31. Oktober 1872, Z. 5472.

Zu den zum Behufe öffentlicher Feilbietungen stattfindenden Werth- und Grundschätzungen städtischer Realitäten und Gründe sollen künftighin je 2 Mitglieder der Bau- und Finanzsekzion beigezogen werden.

Chronik der Verwaltung.

(Todesfälle.) Am 2. Oktober d. J. starb der Kanzlei-Offizial 2. Klasse, Edmund von und zu Canal auf Ehrenberg.

(Beförderungen und Vorrückungen.) Im Konzeptsstatus des Magistrats rückten in der Sitzung vom 3. Oktober 1872 der Konzipist 1. Klasse 2. Kategorie, Herr Karl Wopalensky, in die 1. Klasse 1. Kategorie und der Konzipist 1. Klasse 3. Kategorie, Herr Moriz Preyer, in die 1. Klasse 2. Kategorie vor.

Der Konzipist 2. Klasse 1. Kategorie, Herr Mathias Schnitt, wurde in derselben Sitzung zum Konzipisten 1. Klasse 3. Kategorie befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Konzipist 2. Klasse 2. Kategorie, Herr Dr. Viktor Plason, in die 2. Klasse 1. Kategorie und der Konzipist 2. Klasse 3. Kategorie, Herr Franz Sauer, in die 2. Klasse 2. Kategorie vor.

In der Sitzung vom 29. Oktober d. J. rückten der Konzipist 1. Klasse, Herr Karl Prey, in die Gehaltsstufe von 1200 fl., und der Konzipist 1. Klasse, Herr Franz Zechmeister, in jene von 1100 fl. vor.

Der Konzipist 2. Klasse, Herr Aug. Schiebeck, wurde in derselben Sitzung zum Konzipisten 1. Klasse mit 1000 fl. Besoldung befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Konzipist 2. Klasse, Herr Martin Bukowsky, in die Gehaltsstufe von 900 fl. und der Konzipist 2. Klasse, Herr Joh. Zwetler, in jene von 800 fl. vor.

Im Status der städtischen Buchhaltung wurde am 30. Oktober d. J. der Buchhaltungspraktikant, Herr Franz Pischinger, zum Akzessisten mit dem Gehalte von 600 fl. befördert.

Im Status des Markt-Kommissariats rückte am 19. Oktober d. J. der Kommissär 1. Klasse, Herr Anton Bauer, in die Gehaltsstufe von 1300 fl. vor; der Kommissär 2. Klasse, Herr Karl Rappel, wurde in derselben Sitzung zum Kommissär 1. Klasse mit dem Gehalte von 1200 fl. befördert. In Folge dieser Beförderung rückten der Kommissär 2. Klasse, Herr Joh. Lang, in die Gehaltsstufe von 1100 fl., Herr Karl Kainz in jene von 1000 fl. und Herr Vinzenz Wildfeuer in jene von 900 fl. vor; ferner wurde gleichzeitig der Markt-Kommissariats-Akzessist, Herr Ant. Weinstabl, zum Kommissär 2. Klasse mit 800 fl. Gehalt befördert, worauf der Akzessist Herr Ernst Baader in die Gehaltsstufe von 700 fl. vorrückte und der Markt-Kommissariats-Aspirant Herr Josef Neumann zum Akzessisten mit 600 fl. Gehalt ernannt wurde.

(Schulbauten.) Auf Grundlage eines vom Gemeinderathe am 2. August d. J. genehmigten Programmes ist für die Periode 1873—1881 der Bau folgender Bürger- und Volksschulen in Aussicht genommen:

I. Bauperiode 1873—1875.

I. Bezirk.

1. Eine Doppel-Bürgerschule in der Nähe des Franz-Josef-Quai, Werderthorgasse.

II. Bezirk.

2. Doppelschule auf den Sperlgründen.
3. Stockaufführung bei der Schreyschule.
4. Doppelschule in der Leopoldgasse.
5. Doppelschule auf den Volkert'schen Gründen.

III. Bezirk.

6. Doppelschule in der Salmgasse.

IV. Bezirk.

7. Doppelschule in der unteren Alleegasse.

V. Bezirk.

8. Doppelschule in der Grüngasse.

VI. Bezirk.

9. Doppelschule im ehemaligen Gumpendorfer Gemeindehause.

VII. Bezirk.

10. Doppelschule in der Kandlgasse.

VIII. Bezirk.

11. Doppelschule in der Lerchengasse.
12. Mädchenschule auf dem Albertsplatze.

II. Bauperiode 1876—1878.

II. Bezirk.

1. Doppelschule in der Pfarrgasse.
2. Doppelschule im Donau-Regulirungs-Rayon, ungefähr in der Verlängerung der Praterstraße nächst der neuen Donaubrücke.

III. Bezirk.

3. Doppelschule im Anfange des Rennweg für die in Kurzem entfallende Schule auf den Hospitalgründen, da dieselben parzellirt werden.
4. Doppelschule auf dem Paulusplatze.

IV. Bezirk.

5. Doppelschule auf dem Platze des Phorus.

V. Bezirk.

6. Einfache Schule, Wienstraße 97.

VI. Bezirk.

7. Doppelschule in der Gumpendorferstraße.
8. Doppelschule in der Marchettigasse.

VII. Bezirk.

9. Doppelschule in der Burggasse.

VIII. Bezirk.

10. Doppelschule nahe der Lerchenfelder Linie.
11. Doppel-Bürgerschule in der Nähe der Piaristen.

III. Bauperiode 1879—1881.

I. Bezirk.

1. Doppelschule auf dem Paradeplatze.
2. Doppelschule statt der beiden einfachen, in schlechten Lokalitäten untergebrachten im Stifte Schotten und im Michaelerhause befindlichen Schulen.
3. Doppelschule im Innern der Stadt, etwa am Hof.

II. Bezirk.

4. Doppelschule in der oberen Brigittenau.
5. und 6. Zwei Doppelschulen auf den Donauregulirungsgründen, eine im oberen Theile in der Nähe der oberen neu zu erbauenden Fahrbrücke, eine im unteren Theile der ganz neuen Stadttheile, in der Verlängerung der Feuerwerksallee. (Der Baugrund wäre von der Donau-Regulirungs-Kommission zu acquiriren.)

III. Bezirk.

7. Doppelschule Anfangs der Landstraße zwischen der Ungar- und Invalidenstraße gelegen.

IV. Bezirk.

8. Doppelschule in der Nähe des Freihauses.
9. Doppelschule auf dem Wielandplatze.

V. Bezirk.

10. Doppelschule nächst der Matzleinsdorfer Linie, etwa auf einem Theile des Hühnerhofes.

VI. Bezirk.

11. Doppelschule in der Eßterházy-Realität.

Nach Vollendung dieser Schulbauten dürften nur noch zwei bis drei Schulen eingemiethet bleiben; (natürlich die bis zu diesem Termine zuwachsende Schülerzahl unberücksichtigt) ebenso hat die etwa erfolgende Einbeziehung der Vororte auf die hier gemachten Vorschläge keinen Einfluß genommen, da sie heute noch ungewiß ist und auch alle Anhaltspunkte für die alsdann entstehenden Bedürfnisse fehlen würden.

(Straßenherstellung.) Ueber die Zuschrift des Herrn Handelsministers vom 16. Juni l. J., Z. 9390, wonach die Wünsche der Donau-Regulirungs-Commission und des Gemeinderathes wegen Zurücksetzung der Nordbahnhofsgrenze längs der Schwimmschulallee nicht berücksichtigt werden können, dagegen anstatt der senkrecht auf die Schwimmschulalleestraße

ausmündenden Ausfahrten von der nächst dem Viadukte gelegenen Ausfahrt aus dem Nordbahnhofe durch die linksseitige Viaduktsöffnung eine fünf Klafter breite Zu- und Abfahrtsstraße bis zum Praterstern auf Kosten der Bahngesellschaft herzustellen, wurde am 23. Juli d. J. beschlossen, eine Eingabe an das Gesammtministerium zu richten.

Am 30. Juli d. J. wurde die Herstellung zweier Straßen in gerader Linie vom Ring bis an die Lastenstraße über den ehemaligen Paradeplatz bis zur Josefstädterstraße und Florianigasse in einer dermaligen Breite von 7° 1′ 6″, wovon 5° 1′ auf die Straße 1° 4′ auf das Trottoir und 2′ 6″ auf das Rinnsal entfallen, mit dem Kostenbetrage von 15.608 fl. 65 kr. genehmigt.

Am 5. Juli d. J. wurde das technische Projekt für die Regulirung der Liechtensteinstraße zwischen der Türken- und Ringstraße im veranschlagten Kostenbetrage von 12.436 fl. 84 kr. genehmigt.

(Straßenanlage.) Am 13. August wurde die durch die Verlegung und Erweiterung der Belvederelinie nothwendige Umlegung eines Theiles der Gürtelstraße genehmigt.

(Neue Straßen.) Am 4. September wurde die von der Wiener Baugesellschaft angesuchte Aenderung der Parzellirung der Stadterweiterungsgruppe Z. 2 zwischen der Schlickgasse und dem Tandelmarkte im IX. Bezirk mittelst Eröffnung einer neuen 8 Klafter breiten Gasse genehmigt.

(Straßenbauten.) Die Mittheilung über die erfolgte kais. Sankzion bezüglich der Durchführung der unteren Alleegasse bis zur Sophiengasse wurde am 4. Oktober zur Kenntniß genommen.

Das Projekt für Herstellung der mit der Gußhausstraße im IV. Bezirk in Verbindung stehenden Straßenzüge (Karls-Paniglgasse), dann die Erbauung eines Kanales dortselbst wurde am 30. August d. J. mit dem Kostenbetrage von 45.639 fl. 68 kr. genehmigt.

(Verkehr.) Rücksichtlich der vom Magistrate beantragten Ablenkung des Lastenfuhrwerkes von der Wiedner Hauptstraße wurde in der Sitzung vom 13. August d. J. anerkannt, daß die vom Magistrate beantragte Republizirung der Fahrordnung vom Jahre 1864, sowie die neuerdings noch weiters beantragten Fuhrwerksablenkungen nicht nur unzweckmäßig, sondern von schädlichen Folgen, und dem Verkehre, wie er sich bis jetzt thatsächlich bewegt, keine weiteren Hindernisse oder Beschränkungen aufzuerlegen seien.

(Spitäler.) Am 16. Juli d. J. beschloß der Gemeinderath, daß in dem neu errichteten Baracken-Spitale auf der Siebenbrunnenwiese auch die Aufnahme von Blatternkranken, und zwar auch von neu Erkrankten stattzufinden habe. Solche Kranke, welche schon bei der Aufnahme als schwer erkrankt konstatirt werden, sind jedoch in das Wiedner-Spital zu weisen.

Am 20. August d. J. beschloß der Gemeinderath nach dem Sekzionsantrage, die sogleiche Errichtung eines Interimsspitales aus Riegelwänden an der Triester-Straße vor der Matzleinsdorfer-Linie für wenigstens 300 Kranke und zwar in solcher Lage und Grundform, daß im Falle des Bedarfes, ohne daß eine Delogirung der dortselbst untergebrachten Kranken nothwendig wird, eine Erweiterung dieses Interimsspitales möglich sei.

Nach dem am 24. September gefaßten Beschlusse ist aber das Blatternspital in Zwischenbrücken erst dann mit Kranken zu belegen, wenn in anderen Spitälern kein Raum mehr vorhanden ist, und es wurde dieses Spital für die Kranken aus dem I., II., III. und IX. Bezirk bestimmt.

In derselben Sitzung vom 24. September d. J. erklärte sich der Gemeinderath bereit, einstweilen noch Blatternkranke aus den Vororten in die Nothspitäler der Kommune aufzunehmen. Jedoch sprach er die Erwartung aus, daß die Statthalterei dahin wirken werde, damit der gleiche Vorgang auch in den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern Wien's beobachtet werde.

Die Verpflegskosten für die Kranken im Blatternspital in Zwischenbrücken werden mit jenen Beträgen, wie sie in den übrigen Kommunal- und k. k. Spitälern bestehen, gleichgestellt werden, zu welchem Behufe der Gemeinderath um das Recht der Oeffentlichkeit bei der hohen k. k. Statthalterei einschritt.

(Epidemien.) Bezüglich der Vorkehrungen gegen die Blattern-Epidemie beschloß der Gemeinderath am 20. August d. J.: 1. Es ist sich Namens des Gemeinderathes in einer Eingabe an das hohe k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium mit dem Ersuchen zu wenden, es wolle dasselbe auf die Dauer der Blattern-Epidemie 10 Sanitätswägen ohne Bespannung leihweise

der Kommune Wien überlassen. Einer dieser Wägen ist im allgemeinen Krankenhause, die übrigen sind in den Gemeindehäusern aufzustellen. Im Falle des Bedarfes hat einer der nächsten Fiacker die Bespannung gegen Bezahlung der Hin- und Zurückfahrt beizustellen. Von den zahlungsfähigen Parteien ist für jede Fuhr die Fahrtaxe einzuheben. — 2. Es sind auf den Kommunal-Friedhöfen Hütten aufzustellen, wohin alle in den Spitälern an Blattern Verstorbenen gleich nach der vorgenommenen Beschau zu bringen sind. Ebenso sind auch die Leichen aller jener, welche in Privathäusern an Blattern verstorben sind, auf die Friedhöfe nach vorgenommener Beschau zu bringen, welche wegen Raummangels in einer Leichenkammer beigesetzt werden müssen. Täglich soll sich ein Geistlicher gegen entsprechende Remuneration auf den Friedhof begeben, um die Einsegnung der Leichen vorzunehmen. — 3. Namens des Gemeinderathes ist sich in einer Zuschrift, sowohl an das medizinische Doktoren-Kollegium als auch an das Gremium der bürgerlichen Wundärzte mit dem Ersuchen zu wenden, auf die bezüglichen Mitglieder zu wirken, daß die Angehörigen von an Blattern Erkrankten und Verstorbenen die Leib- und Bettwäsche derselben, sowie andere benützte Gegenstände einer sorgältigen Desinfekzion unterziehen lassen. — 4. An das hohe k. k. Ministerium des Innern ist das Ersuchen zu richten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht zur Hintanhaltung der Ausbreitung der Blattern-Epidemie der allgemeine Impfzwang einzuführen sei. — 5. Die betreffenden Geschäftsleute sind aufzufordern, für einspännige Krankentransportswägen Zeichnungen vorzulegen.

Am 6. September d. J. faßte der Gemeinderath im Hinblick auf die Fortdauer der Blattern-Epidemie folgende Beschlüsse:

1. Zur provisorischen Unterbringung von Blatternkranken wird das Schulhaus in Zwischenbrücken bestimmt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die sogleiche Herrichtung dieser Schule zu obigem Zwecke zu besorgen, für den dortigen Oberlehrer eine provisorische Wohnung zu ermitteln und schleunigst über die provisorische Organisirung des Verwaltungs- und Sanitätsdienstes Vorschläge zu erstatten.

3. In sämmtliche städtische Nothspitäler für Blatternkranke dürfen nur nach Wien zuständige, oder in Wien domizilirende Blatternkranke aufgenommen werden.

4. Für die Hereinbringung der Verpflegskosten nach Wien zuständiger, in erwähnten Nothspitälern verpflegter Kranken hat der Magistrat das Nöthige zu verfügen.

(Cholera.) Für den Fall des Eintrittes einer Cholera-Epidemie wurde am 30. August d. J. die Sanitätssekzion durch die Obmänner der V., VII. und VIII. Sekzion, ferner durch den Sanitätsreferenten des Magistrates und die beiden Herren Stadtphysiker verstärkt und dieser verstärkten Sanitätssekzion zur Bestreitung der Vorkehrungen gegen die Cholera-Epidemie ein Kredit von 10.000 fl. eröffnet.

(Unterbringung von Geisteskranken.) Da der niederösterreichische Landesausschuß die Aufnahme von nach Niederösterreich nicht zuständigen Irren in die Wiener Irrenanstalt sistirte, so beschloß der Gemeinderath am 23. August d. J.:

I. a) Daß zwei Säle in der freiwilligen Arbeitsanstalt zur Verfügung gestellt werden, um daselbst somatische Kranke aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause unterzubringen.

b) Daß wo möglich in der Ybbser Versorgungsanstalt zwei Säle zur Unterbringung ruhiger Geisteskranker zur Verfügung gestellt werden.

II. In Erwägung, daß durch die bedauerliche Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten und die dadurch von Seite des hohen niederösterreichischen Landesausschusses verfügte Einschränkung beziehungsweise Sistirung der Aufnahme von nach Nieder-Oesterreich nicht heimatszuständigen Geisteskranken dritter Klasse in die Wiener Irrenanstalt, nicht blos für die an Geistesstörung Erkrankten, sondern auch für die Gesammtbevölkerung von Wien mannigfache Nachtheile erwachsen, diese Kalamitäten im nächsten Jahre während der Dauer der Weltausstellung noch um so ärger und störender hervortreten werden, wenn nicht rechtzeitig in einer den Anforderungen der Wissenschaft und Humanität und öffentlichen Sicherheit entsprechenden Weise vorgesorgt wird, so richtete:

a) Die Gemeinde einen Rekurs an das h. k. k. Ministerium des Innern gegen den Auftrag der h. k. k. niederösterreichischen Statthalterei, durch welchen der Kommune auf Grund des Heimathsgesetzes IV. die Fürsorge für Geisteskranke aufgetragen wurde;

b) an den h. niederösterreichischen Landtag eine Eingabe, worin im Hinblick auf die schon jetzt in Folge der Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten bestehenden großen Kalamitäten, welche nicht blos der Bevölkerung von Wien, sondern jener von ganz

Niederösterreich daraus erwachsen, mit allem Nachdruck um Abhilfe dieses Uebelstandes ersucht wurde.

c) Weiters wandte er sich an die h. k. k. niederösterreichische Statthalterei, daß auch die hohe Staatsverwaltung ihrerseits kräftig und unterstützend mitwirke, um der in Folge der Ueberfüllung der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten verfügten Sistirung der Aufnahme von nach Niederösterreich nicht heimathszuständigen Geistesgestörten vorgetretenen Uebelstände möglichst abzuhelfen, damit auch solche Kranke, welche Jahre lang in Wien und Niederösterreich wohnen, ihren Erwerb, ihre Angehörigen, ihre Familie hier haben, aber nicht nach Niederösterreich heimathszuständig sind, im Falle ihrer Erkrankung an Geistesstörung rechtzeitig eine entsprechende Unterbringung, Verpflegung und fachärztliche Behandlung finden, und

d) daß sowohl der oberste Sanitäts-, wie auch der niederösterreichische Landessanitätsrath fortgesetzt und ununterbrochen diesem Zweige der öffentlichen Sanitätsverwaltung nicht blos im Lande, sondern im ganzen Reiche jede Aufmerksamkeit zuwenden wolle.

(Friedhof.) In einer Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, vom 10. Mai 1872, wurde der Gemeinde bekanntgegeben, daß es von der Errichtung des für die Gemeinden Ober- und Unter-Döbling projektirten Friedhofes auf der Türkenschanze sein Abkommen erhält.

(Bäder.) Ueber das Einschreiten der Donauregulirungs-Kommission, worin um Aufhebung jenes Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April d. J. ersucht wird, mit welchem der der Kommune zu Badezwecken reservirte dritte Platz dem Militär-Aerar zur Anlage einer Militär-Badeanstalt zugesichert wurde, erwiderte der Gemeinderath der Donauregulirungs-Kommission am 6. September d. J., daß dieser Beschluß vollkommen korrekt sei, den aufgestellten Bedingungen durchwegs entspreche und daher nicht zurückgenommen oder abgeändert werden könne. Er ersuchte um die Uebergabe dieses Platzes an die Kommune, wobei Seitens der Letzteren allerdings anerkannt wurde, daß derselbe, wenn auf denselben weder das Militär-Aerar eine Badeanstalt errichten sollte, noch im Falle der Auflassung Seitens des Militär-Aerars die Kommune auf demselben eine Badeanstalt herstellen wollte, wieder in das Eigenthum des Donauregulirungsfondes zurückfallen solle.

(Donaukanal.) In Folge Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei, womit eröffnet wurde, daß über die Frage der provisorischen Absperrung des Donaukanales gegen das Eindringen von Eismassen erst nach erfolgter Vorlage eines detaillirten Projektes entschieden werden könne, beschloß der Gemeinderath am 26. September das bereits im vorigen Jahre in Verhandlung gestandene, jedoch wegen Eintritt des Frostes nicht zur Genehmigung gelangte Projekt des Herrn Hofrathes Wex über die Herstellung eines Holzrechens zu obigem Zwecke an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

(Rettungshäuser.) Der Magistrat wurde vom Gemeinderathe am 8. Oktober d. J. beauftragt, mit den betreffenden Bezirksvorstehungen die geeigneten Lokalitäten zur Unterbringung der Rettungshäuser bei einer Ueberschwemmungsgefahr auszumitteln. Zugleich wurde die prinzipielle Bestimmung, wornach Gasthäuser zur Unterbringung der Rettungsanstalten möglichst zu vermeiden seien, aufgehoben.

(Gewerbe.) Auf Grund der seit 1866 in Bezug auf das Pfandleihgewerbe gepflogenen Verhandlungen richtete der Gemeinderath eine Petition an das Ministerium des Innern, daß dasselbe im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Aufhebung des bestehenden Verbotes der Ausübung des Pfandleihgewerbes durch Private bewirken und eine Gesetzesvorlage an den Reichsrath vorbereiten wolle, welche den Betrieb des Pfandleihgeschäftes unter den durch die Beschaffenheit dieses Gewerbes und das Interesse des Publikums gebotenen Vorsichten unter die konzessionirten Gewerbe einreiht.

Die Einführung von sichtbaren Abzeichen für die den Hausirhandel mit Lebensmitteln in Wien betreibenden Personen wurde von der Statthalterei am 30. Juni d. J. unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 18. August 1869, Z. 11720, abgewiesen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.